

Stadt Rheinsberg
Der Bürgermeister

Ehrenordnung der Stadt Rheinsberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat auf Grund der §§ 5 und 31 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO BB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der zurzeit gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 17. 01. 2007 nachfolgende Ehrenordnung der Stadt Rheinsberg beschlossen:

§ 1 Ehrungen

- (1) Die Stadt Rheinsberg kann natürliche und juristische Personen, die sich durch besondere Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen öffentlichen Bereich um das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner verdient gemacht haben, auf verschiedene Art und Weise ehren.
- (2) Hierzu sieht die Stadt Rheinsberg folgende Ehrungen vor:
 1. Ehrenbürger - Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt, angemessenes Ehrengeschenk und Urkunde „Ehrenbürger der Stadt Rheinsberg“
 2. Auszeichnung im Ehrenamt - Ehrennadel und Urkunde, Goldene Ehrennadel
Silberne Ehrennadel
Bronzene Ehrennadel
(mit Aufschrift Ehrennadel, Stadt Rheinsberg und Stadtwappen)
 3. Jubiläen - Wappenteller
(mit Aufschrift des jeweiligen Anlasses, Stadt Rheinsberg und Stadtwappen)
- (3) Alle Ehrungen werden am Ende eines Kalenderjahres im Ehrenbuch der Stadt Rheinsberg benannt.

§ 2 Voraussetzungen für die Ehrungen

- (1) Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung der Stadt Rheinsberg. Sie kann nur an natürliche Personen vergeben werden. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Stadt Rheinsberg für Personen, die sich um die Stadt und ihre Einwohner außergewöhnlich verdient gemacht haben. Im weiteren können aber auch Personen geehrt werden, die zeitweise in der Stadt gelebt haben oder auch nicht Einwohner waren oder sind, sich jedoch durch außergewöhnliche Leistungen auf den § 1 Abs. 1 genannten Gebieten überregionalen Ruhm und Anerkennung erworben haben.

Die Ehrenbürgerschaft wird nach langjähriger Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner für besonders herausgehobene Verdienste um die Gemeinde vergeben, oder wenn ein Einwohner / eine Einwohnerin unter Einsatz seines / ihres Lebens Schaden an Leib und Leben an Mitbürgern / Mitbürgerinnen verhindert hat.

- (2) Die Ehrennadeln/Wappenteller können wie folgt vergeben werden:

<i>Anlass - § 1 Abs. 2 Pkt. 2</i>	<i>Ehrennadel Gold</i>	<i>Ehrennadel Silber</i>	<i>Ehrennadel Bronze</i>
Stadtverordnete/Gemeindevertreter/ Ortsbeiratsmitglieder und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren mit <ul style="list-style-type: none"> - 25-/50-jähriger Zugehörigkeit - 15-jähriger Zugehörigkeit - 10-jähriger Zugehörigkeit 	X	X	X
Mitglieder von Vereinen/Verbänden, wenn sie für eine Einrichtung, die das kulturelle oder öffentliche Leben mit geprägt hat, Vorstandstätigkeit ausgeübt haben <ul style="list-style-type: none"> - 25 Jahre - 15 Jahre - 10 Jahre 	X	X	X
<i>Anlass- § 1 Abs. 2 Pkt. 3</i>	<i>Wappenteller Gold</i>	<i>Wappenteller Silber</i>	<i>Wappenteller Bronze</i>
Ortsansässige Vereine/Verbände, einschließlich Freiwillige Feuerwehren <ul style="list-style-type: none"> - 75-/100-/125-/150-jähriges Jubiläum - 50-jähriges Jubiläum - 25-jähriges Jubiläum 	X	X	X
Betriebe/Unternehmungen <ul style="list-style-type: none"> - 75-/100-/125-/150-jähriges Jubiläum - 50-jähriges Jubiläum - 25-jähriges Jubiläum 	X	X	X

- (3) Über weitere hier nicht genannte/erfasste Gründe entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach strengem Maßstab.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihungen besteht nicht.

§ 3 Antrags- und Beschlussverfahren

- (1) Die Ehrung kann von jedermann, also z.B. Organisationen, Vereinen, dem Bürgermeister, den Stadtverordneten, den Ortsbeiräten oder Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
- (2) Die Vorschläge sind mittels formlosen Antrages mit einer Darstellung der Verdienste der zu Ehrennden bei der Stadtverwaltung einzureichen.

- (3) Die Vorschläge werden sodann dem Hauptausschuss zugeleitet. Dieser prüft den Antrag und gibt eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung mit der Maßgabe ab, ob und ggf. welche Ehrung vorzunehmen ist.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet endgültig über die Ehrung. Für die Verleihung einer Ehrung ist eine 2/3-Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.
- (5) Das gesamte Verfahren wird nichtöffentlich geführt.

§ 4 Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen werden den zu Ehrenden in einem der Ehrung jeweils angemessenen feierlichen Rahmen durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung überreicht.

§ 5 Aberkennung

- (1) Eine bereits verliehene Ehrung kann aberkannt werden, wenn sich der Geehrte als unwürdig für die Ehrung erweist. Dies ist insbesondere der Fall bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung, bei Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, oder sonstigem grob schädigendem Verhalten. Das Gleiche gilt, wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird. Der Geehrte ist jedem Fall zuvor anzuhören.
- (2) Für das Verfahren der Aberkennung gelten die Regelungen des § 3 sinngemäß.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 1. Februar 2007


Manfred Richter
Bürgermeister